Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Brake diese 28. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Darstellungen beschlossen.

Brake, den 08.06.2016

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab: 1 : 1.000 im Original

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2010 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg

Planverfasser

Die 28. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 06.06.2016

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Brake hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Brake, den 08.06.2016

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der VA der Stadt Brake hat in seiner Sitzung am 25.09.2015 dem Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs.3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.11.2015 bis 07.12.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Brake, den 08.06.2016

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Brake hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 28. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 12.05.2016 beschlossen.

Brake, den 08.06.2016

Bürgermeister

Genehmigung

Die 28. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: DL-61.30A-F28-2015) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Brake, den 02.08.2016

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
Im Auftrage:
J. v. Grooll

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Brake ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Die 28. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Brake, den .....

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 28. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ~~28.08.16~~ 09-09-16 im/ ~~in~~ AMTSBLATT d. L. LK. bekannt gemacht worden. 09.09.16

Die 28. Flächennutzungsplanänderung ist damit am ~~28.08.16~~ 12.09. wirksam geworden.

Brake, den ~~31.08.16~~

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 28. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 28. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Brake, den 17.5.18

Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 1990

Teilbereich 1

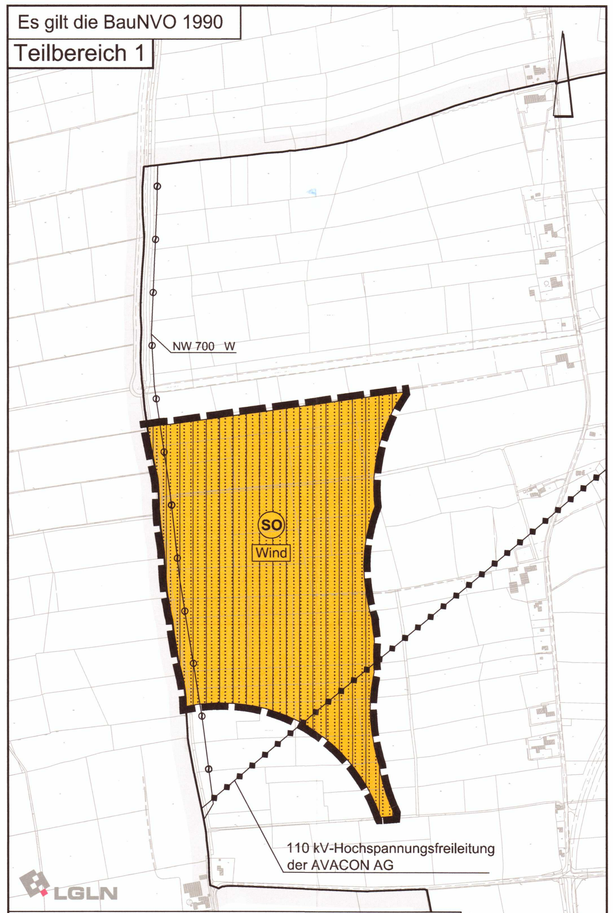

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2010 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Teilbereich 2

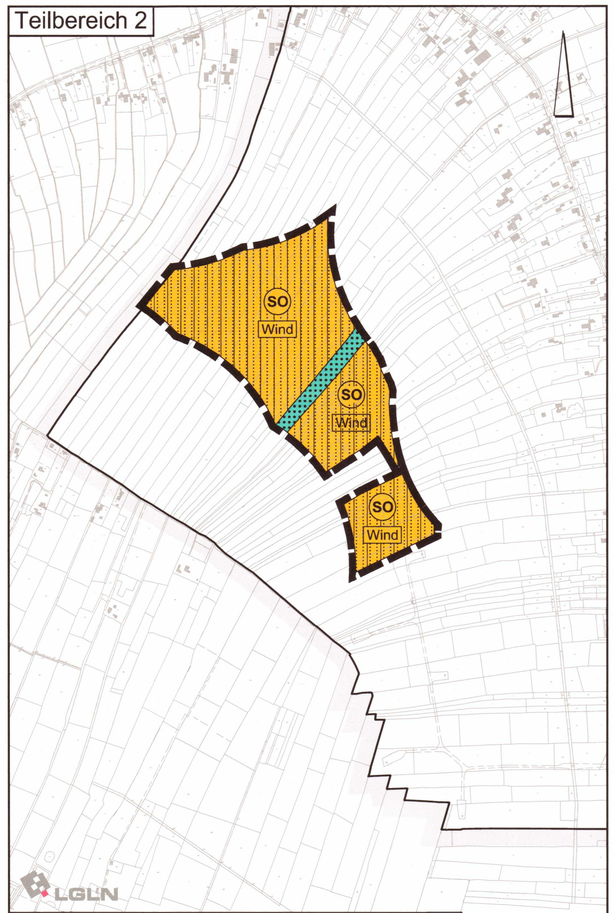

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2010 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Textliche Darstellungen

(1)

Außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan und dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (i.d.F. vom .....) dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Brake in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

(2)

Die im Zuge der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen" festgelegte Begrenzung der zulässigen Gesamthöhe von kleiner/gleich 100 m wird aufgehoben.

Es gilt die BauNVO 1990.

Rechtsgrundlagen für diese Flächennutzungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Hinweise

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Brake (Unterweser) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO Wind — Sonstige Sondergebiete

Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hochspannungsfreileitung mit kV-Angabe

W — Wasserleitung mit Angabe der Nennweite

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

15. Sonstige Planzeichen

Stadtgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

STADT BRAKE (UNTERWESER)
Landkreis Wesermarsch

28. Flächennutzungsplanänderung

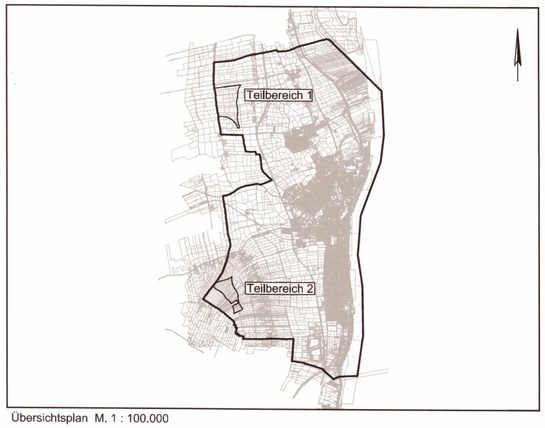

Übersichtsplan M. 1 : 100.000

Drucksache Nr. .....

Mai 2016

M. 1 : 10.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de